

Beitragsordnung des Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V.

Gemäß § 5 Nr. 2 der Satzung des Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V. vom 14. Mai 2024
hat die Mitgliederversammlung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auf die vollständige und pünktliche Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge angewiesen. Alle Mitglieder sind angehalten, ihren Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Beitragspflicht gewissenhaft nachzukommen.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen. Änderungen der Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V. ist als Berufsverband gemäß §5 Abs 1 Nr. 5 KStG steuerbefreit. Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitglieder in der Regel als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.
- (4) Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie wird mit dem Versand des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 23. September 2025 bekannt gemacht. Mitgliedern, die nach dem Inkrafttreten beitreten, wird diese Beitragsordnung zusammen mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt und ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Höhe des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied kann auf freiwilliger Basis höhere Beiträge entrichten, als in der Beitragsordnung vorgesehen ist.
- (3) Abweichungen von Beiträgen nach unten, die Stundung oder der teilweise oder vollständige Erlass von geschuldeten Beiträgen können in begründeten Ausnahmefällen von der Hauptgeschäftsführung eingeräumt werden. Beiträge für juristische Personen sollen in diesen Fällen die Höhe des Beitrags der Beitragsgruppe V nicht unterschreiten, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit. Über gewährte Sonderkonditionen ist dem Präsidium einmal jährlich zu berichten.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestaffelt und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der maßgebliche Jahresumsatz ist durch Selbsteinschätzung auf Basis der durchschnittlichen Umsätze der letzten beiden Geschäftsjahre festzulegen und durch das Mitglied selbst unaufgefordert regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Der Verein kann geeignete Nachweise verlangen.
- (2) Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Jahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in welcher der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann periodische Beitragsanpassungen für längstens drei Geschäftsjahre festlegen.
- (3) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle, danach soll der halbe Jahresbeitrag berechnet werden.
- (4) Die aktuell gültigen Beitragssätze werden in der Beitragsübersicht aufgeführt. Diese sind Bestandteil der Beitragsordnung und dieser als Anlage beizufügen.
- (5) Die Beitragssätze sind in folgende Beitragskategorien unterteilt:

Beitragskategorie I:	Konzernmitgliedschaft (Mutterfirma zahlt den Beitrag für mehrere Tochterunternehmen)
Beitragskategorie II:	Firmenmitgliedschaft DAX gelistete Firmen (im Deutschen Aktienindex geführte Aktiengesellschaft und Personengesellschaften vergleichbarer Größe)
Beitragskategorie III:	Firmenmitgliedschaft (Jahresumsatz über 200 Mio.)
Beitragskategorie IV:	Firmenmitgliedschaft (Jahresumsatz bis 200 Mio.)
Beitragskategorie V:	Firmenmitgliedschaft von Unternehmen mit Hauptsitz in einem afrikanischen Land (Töchter nicht-afrikanischer Unternehmen fallen nicht unter diese Kategorie)
Beitragskategorie VI:	Start-Up < 20 Mitarbeiter, < 500.000 € Jahresumsatz; Gründung liegt nicht mehr als 3 Jahre zurück; ab dem 4. Jahr wie Beitragskategorie V, ab dem 5. Jahr gilt der reguläre Beitragssatz
Beitragskategorie VII:	Persönliche Mitgliedschaft natürlicher Personen Der Erwerb von Einzelmitgliedschaften durch Inhaber oder Vorstände bzw. Geschäftsführer von Firmen und juristische Personen ist ausgeschlossen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und im Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Beiträge werden zu Jahresbeginn in Rechnung gestellt werden. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto. Alternativ kann der Beitrag durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, sofern ein entsprechendes Mandat erteilt wurde.
- (3) Leistungen des Vereins und die Teilnahme an Abstimmungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn der erste in Rechnung gestellte Jahresbeitrag beim Verein eingegangen ist.
- (4) Geht der Beitrag nicht fristgerecht ein, so erfolgen zwei schriftliche Mahnungen. Nach erfolgloser zweiter Mahnung kann die Hauptgeschäftsführung weitergehende Maßnahmen ergreifen sowie den Ausschluss gemäß § 4 der Satzung beschließen. Kosten der Eintreibung von Beiträgen können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
- (5) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages - teilweise oder ganz - mehr als sechs Monate in Verzug, so verliert es sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie den Anspruch auf Leistungen des Vereins (§ 5 Nr. 4 der Satzung). Dem Präsidium und der Mitgliederversammlung soll dazu berichtet werden. Darüber hinaus soll in der Regel ein Ausschluss gem. § 4 Nr. 4 der Satzung erfolgen.
- (6) Leistungen des Vereins und die Teilnahme an Abstimmungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn der erste in Rechnung gestellte Jahresbeitrag beim Verein eingegangen ist.
- (7) Die Hauptgeschäftsführung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahlungsverpflichtungen gleichmäßig von allen Mitgliedern eingehalten werden.

Anlage: AV-Mitgliedsbeitragsübersicht

Stand: 23.09.2025

Anlage

AV-Mitgliedsbeitragsübersicht Stand 23.09.2025			
		Beitragssatz	
Beitrags- kategorie	Mitgliedsart	2025	2026
I.	Konzernmitgliedschaft	10.378 €	11.000 €
II.	Firmenmitgliedschaft DAX gelistete Firmen	6.336 €	6.800 €
III.	Firmenmitgliedschaft (> 200 Mio. Jahresumsatz)	4.697 €	5.000 €
IV.	Firmenmitgliedschaft (< 200 Mio. Jahresumsatz)	2.731 €	3.000 €
V.	Firmenmitgliedschaft (Hauptsitz Afrika)	1.366 €	1.500 €
VI.	Start-Up	983 €	990 €
VII.	Persönliche Mitgliedschaft	468 €	500 €